

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/2302 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

### **A Problem und Ziel**

Aufgrund der im Herbst 2022 bekannt gewordenen Vorkommnisse unter anderem beim rbb, aber auch beim NDR, hat die Rundfunkkommission in ihrer Sitzung am 22. September 2022 beschlossen, dass alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Aufsichts- und Compliance-Strukturen zu überprüfen haben und hierüber und über beabsichtigte Maßnahmen den Ländern berichten. Zugleich sollten einheitliche hohe Standards bei Compliance- und Transparenzfragen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk etabliert werden. Da bislang eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in den jeweiligen Staatsverträgen und Ländergesetzen gelten, besteht das klare Ziel, diese einheitlichen Grundlagen im Sinne eines „smart und simple“-Ansatzes für alle Rundfunkanstalten gesetzlich zu verankern. Dabei soll die zentrale Verantwortlichkeit der Anstalten bestehen bleiben und neben einer Compliance-Regelung im engeren Sinne weitere Regelungen zur Gremienaufsicht und Qualifikation der Gremienmitglieder sowie zur Transparenz geschaffen werden.

Es werden mit Artikel 1 des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages die §§ 31a bis e im Medienstaatsvertrag neu eingefügt, um anstaltsübergreifende einheitliche Standards im Bereich Monitoring, Transparenz und Compliance zu etablieren.

Folgende Regelungen werden dazu aufgenommen:

- Pflicht zur Veröffentlichung aller die Organisationsstruktur (einschließlich Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse) und rechtlichen Grundlagen betreffenden Informationen zur jeweiligen Rundfunkanstalt (§ 31a),
- Veröffentlichungspflicht für Gehälter und Nebeneinkünfte von Führungskräften (§ 31a),
- Pflicht zur Etablierung eines zertifizierten Compliance-Management-Systems (§ 31b Absatz 1),
- Pflicht zur Einsetzung eines Compliance-Beauftragten bei jeder Anstalt (§ 31b Absatz 1),
- Vorgaben für die Besetzung und Kompetenz der Aufsichtsgremien (Fachexpertise in verschiedenen relevanten Bereichen muss abgebildet sein) (§ 31d Absatz 1 Nummer 1),
- Pflicht zu Fort- und Weiterbildungen in medienrechtlichen Bereichen (§ 31d Absatz 1 Nummer 2),
- adäquate Ausstattung der Gremienbüros (§ 31d Absatz 1 Nummer 3),
- Berichtspflicht von Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungen zu den Themen Transparenz und Compliance gegenüber den jeweiligen Aufsichtsgremien (§ 31c),
- Interessenskollisionsbestimmungen (Mitgliedschaft in Gremium, wenn gleichzeitig wirtschaftliche Interessen) (§ 31e).

Der Entwurf eines Vierten Medienänderungsstaatsvertrages enthält ferner notwendige Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag (Artikel 2) sowie Deutschlandradio-Staatsvertrag (Artikel 3).

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 16. März 2023 dem Entwurf des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages zugestimmt und diesen im Umlaufverfahren bis zum 17. Mai 2023 unterzeichnet.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden (vgl. auch § 53 der Geschäftsordnung des Landtages).

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2302 unverändert anzunehmen.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2302 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 14. September 2023

**Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung**

**Ralf Mucha**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 58. Sitzung am 11. Juli 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)“ auf Drucksache 8/2302 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 14. September 2023 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung**

#### **1. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung**

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag sei eine eindeutige Reaktion auf die Verhältnisse, insbesondere beim rbb in den letzten zwölf Monaten, die auch aus der Presse bekannt seien, sowie auch auf nicht gleich gelagerte, aber im gleichen Zeitraum aufgetretene Unregelmäßigkeiten und Vorkommnisse beim Norddeutschen Rundfunk. Die Länder seien sich darin einig, dass Neuerungen von außen nötig seien, um eine systematische Bewusstseinsänderung beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk herbeizuführen. Im Kern seien in §§ 31a bis e fünf Basisregulierungen enthalten, die einheitliche Mindeststandards bei allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu den Themen Transparenz, Compliance, Gemeinschaftseinrichtungen, Beteiligungsunternehmen und Gremien betreffen. Es gebe die Veröffentlichungspflichten zu Organisationsstrukturen, Gehältern und Nebeneinkünften von Führungskräften. Eine von außen kommende Kontrolle solle nun künftig aus dem System heraus zwingend erforderlich sein. Dann seien die Etablierung eines zertifizierten Compliance-Management-Systems, die Einsetzung von Compliance-Beauftragten bei der Anstalt und Vorgaben für die Besetzung und Fachkompetenz der Mitglieder von Aufsichtsgremien vorgesehen. Zudem solle es Berichtspflichten zu Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen der Anstalten sowie einheitliche Standards zur Vermeidung von Interessenkonflikten geben.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob geplant sei, die Neuerungen, die im Vierten Medienänderungsstaatsvertrag verankert werden sollten, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu evaluieren, hat die Staatskanzlei geantwortet, dass eine Evaluierungsvorschrift nicht enthalten sei. Die Regelung werde aber regelmäßig auf politischer Ebene im Rahmen der Rundfunkkommission neu diskutiert werden. Dies werde auch im Lichte von Entwicklungen, sei es in der öffentlichen Berichterstattung oder aber auch allgemein, regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden. Dass es nicht dezidiert eine Evaluierungsvorschrift gebe, habe auch damit zu tun, dass man länderübergreifend für alle Anstalten nur eine Art Mindeststandard habe festsetzen wollen. Das, was in den einzelnen Rundfunkanstalten passiere, sei dann wieder in den einzelnen jeweiligen Bundesländern zu regeln.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln und zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zugestimmt und mit gleichem Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2302 zu empfehlen.

Schwerin, den 14. September 2023

**Ralf Mucha**  
Berichterstatter